

## RUNDSCHREIBEN

**Notfallmaßnahmen zur Eindämmung und Bewältigung des Coronavirus -  
Dekret des Ministerpräsidenten vom 11.03.2020**

Im Art. 1 des Dekretes des Ministerpräsidenten wird festgehalten, daß jegliche Einzelhandelstätigkeit ausgesetzt ist, mit Ausnahme der in der Anlage 1 und Anlage 2 angeführten Tätigkeiten. Der Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den Personen muß eingehalten werden.

Ebenfalls ausgesetzt sind die Restauranttätigkeiten (inklusive Bartätigkeit, Pub, Restaurant, Eisdielen, Konditoreiwaren). Ausgenommen sind die Mensatätigkeiten und das Catering, welche den Sicherheitsabstand zwischen den Personen von einem Meter garantieren müssen. Die Tätigkeit der Zustellung von Speisen und Getränken ist zulässig aber unter Einhaltung der Hygienebestimmungen in Bezug auf der Verpackung und des Transports.

Die Verabreichung von Speisen und Getränken bei Tankstellen entlang des Straßennetzes, der Autobahnen, der Bahnhöfe, der Flughäfen, Hafenanlagen und in den Krankenhäusern ist zulässig, immer unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes von einem Meter zwischen den Personen.

Ebenfalls ausgesetzt sind die Tätigkeiten an den Personen (unter anderem Friseure, Schönheitssalons). Zugelassen sind nur jene Tätigkeiten welche in der Anlage 2 angeführt sind.

Garantiert sind die Bank- sowie Finanzdienstleistungen, Versicherungsdienstleistungen sowie die Tätigkeiten in der Landwirtschaft sowie in der Herstellung dieser Produkte.

Der Ministerpräsident empfiehlt weiters

- a. die Zulassung der Telearbeit, dort wo dies möglich ist
- b. Urlaube der Angestellten zu fördern
- c. Jene Tätigkeiten im Betrieb einzustellen, welche für die Produktion nicht unentbehrlich sind
- d. Protokolle der Sicherheit und der Ansteckungsgefahr zu erstellen u. zw. dort, wo es nicht möglich ist den Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den Personen einzuhalten unter Anwendung von Hilfsmitteln zum Eigenschutz
- e. Sterilisationsmaßnahmen an den Arbeitsplätzen zu ergreifen

Innerhalb der Produktionsflächen in den Betriebshallen sollte die Bewegungsfreiheit auf ein Mindestmaß reduziert werden und in Gemeinschaftsflächen sollte der Zugang kontingentiert werden.

## Anlage 1

Supermärkte (47.11.20)

Nahrungsmittel-Discount (47.11.30)

Minimärkte und andere kleine Lebensmittelgeschäfte mit Waren verschiedener Art (47.11.40)

Einzelhandel mit Tiefkühlwaren (47.11.50)

Einzelhandel in nicht spezialisierten Betrieben mit Datenverarbeitungsgeräten (Computer), peripheren Geräten, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik (Audio und Video), elektrischen Haushaltsgeräten (47.19.20)

Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren in spezialisierten Betrieben (47.2)

Einzelhandel mit Treibstoffen in spezialisierten Betrieben (47.3)

Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in spezialisierten Betrieben) (47.4)

Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Flachglas, elektrischen und thermohydraulischen Materialien (47.52.10)

Einzelhandel mit Sanitärgegenständen (47.52.20)

Einzelhandel mit Beleuchtungsartikeln (47.59.30)

Einzelhandel mit Zeitungen, Zeitschriften und Periodika (47.62.10)

Apotheken (47.73.10)

Einzelhandel mit nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten in anderen spezialisierten Geschäften (47.73.20)

Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln in spezialisierten Betrieben (47.74.00)

Einzelhandel mit Parfümeriewaren, Toilettenartikeln und Körperpflegemitteln (47.75.1)

Einzelhandel mit kleinen Haustieren und Futtermitteln in spezialisierten Geschäften (47.76.20)

Einzelhandel mit Optik- und Fotoartikeln: Umfasst den Einzelhandel mit optischen und fotografischen Geräten, die Tätigkeit der Optiker, Einzelhandel mit wissenschaftlichen Instrumenten und Geräten (47.78.20)

Einzelhandel mit Brennstoffen für Hausgebrauch und Heizung: Einzelhandel mit Heizöl, Gas, Flaschengas, Kohle und Brennholz (47.78.40)

Einzelhandel mit Seifen, Waschmitteln, Poliermitteln u. Ä. (47.78.60)

Einzelwaren mit Waren aller Art über Internet z. B. Aktionsverkäufe über Internet (47.91.10)

Einzelhandel mit Waren aller Art über das Fernsehen (47.91.20)

Einzelhandel mit Waren aller Art über Versand, Radio und Telefon (47.91.30)

Verkauf mit Hilfe von Automaten (47.99.20)

## Anlage 2

Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen:

Wäscherei und Reinigung von Textil- und Pelzwaren (96.01)

Tätigkeit der Großwäschereien (96.01.10)

Andere Reinigungen, Färbereien (96.01.20)

Bestattungswesen (96.03.00)

Das Dekret ist unter folgendem Link abrufbar:

[http://www.governo.it/sites/new.governo.it/files/DPCM\\_20200311.pdf](http://www.governo.it/sites/new.governo.it/files/DPCM_20200311.pdf)

Im Zweifelsfalle gilt der Originaltext in italienischer Sprache.

Mit freundlichen Grüßen  
- Dr. Corrado Picchetti -

